

Unverbindliche Musterkomposition zur fakultativen Verwendung.

Positionen-Erläuterungen Sach- und BU-Versicherung

INHALT

Positionen- Erläuterung zur Sachversicherung	3
Positionen- Erläuterung zur BU-Versicherung	9

Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung

INHALT

Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung.....	4
Pos. 1.1 - 1.2 Gebäude	4
Pos. 2.1 - 2.2 Betriebseinrichtung	5
Pos. 3.1 - 3.2 Vorräte	7
Pos. 4.1 - 4.2 Bargeld und Wertsachen	8
Pos. 4.3 - 4.4 Geschäftsunterlagen.....	8
Pos. 4.5 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen	8
Pos. 4.6 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen	8
Pos. 4.7 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand	8
Pos. 4.8 Baubuden, Zelte und Traglufthallen.....	8

Positionen- Erläuterung zur Sachversicherung

In der Positionen- Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Pos. 1.1 - 1.2 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einfriedungen
- Einrichtungen und Einbauten,

die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und

dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und

im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.

Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke,

Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,

Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,

Klimatisierung,

Personenaufzüge

Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.

Raumbelüftungsanlagen

Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,

Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC

Silos

Speiseaufzüge

- Fahnenstangen
- Gehsteigbefestigungen
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

- Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer
- Hofbefestigungen
- Kaimauern
- Kühltürme
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt
- Rampen
- Schornsteine
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wasserhochbehälter
- Werkstraßen

Pos. 2.1 - 2.2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Apparaturen
- Baugerüste
- Bedienungsbühnen
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
- Brandmeldeanlagen
- Büchereien
- Büroeinrichtungen
- Büromaschinen
- Büromaterial
- Container
- Dampfkraftanlagen
- Datenträger (Speichermedien)
- Datenübertragungsanlagen
- Datenverarbeitungsanlagen
- Diapositive
- Drucksachen
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Energieanlagen

- Ersatzteile
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen
- Fernschreibanlagen
- Fernsehanlagen
- Fernsprechanlagen
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Feuerlöscher
- Filme
- Firmenschilder
- Förderanlagen
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Gaserzeugungsanlagen
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
- Gerätschaften
- Gleisanlagen
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Kabel
- Kälteanlagen
- Kantineneinrichtungen
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Kräne
- Lagereinrichtungen
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Lastenaufzüge
- Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
- Lettern
- Löscheinrichtungen
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Luftschutzeinrichtungen
- Maschinen
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt

- Motore
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
- Rufanlagen
- Rundfunkanlagen
- Sanitätseinrichtungen
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Schienenfahrzeuge
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Setzkästen
- Sozialeinrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Transformatoren
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Trocknungsanlagen
- Uhrenanlagen
- Verschaltungen
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
- Wasserkraftanlagen
- Werbeanlagen
- Werbesachen
- Werkschutzeinrichtungen
- Werkzeuge
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Zwischenwände - versetzbare -, z.B. Funktionswände

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.

Pos. 3.1 - 3.2 Vorräte

- Abfälle, verwertbare
- Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
- Erzeugnisse, unfertige und fertige
- Handelsware
- Hilfsstoffe

- Rohstoffe
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
- Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
- Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Waren von Zulieferern

Pos. 4.1 - 4.2 Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

- Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)
- Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)
- Briefmarken
- Münzen und Medaillen
- Schmucksachen,
- Perlen und Edelsteine,
- auf Geldkarten geladene Beträge,
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen

Pos. 4.3 - 4.4 Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Pos. 4.5 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigstellungsvorrichtungen

Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, Fertigstellungsvorrichtungen, z.B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägewerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Pos. 4.6 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Pos. 4.7 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand

Pos. 4.8 Baubuden, Zelte und Traglufthallen

Baubuden, Zelte und Traglufthallen, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Positionen-Erläuterung zur BU-Versicherung

INHALT

Positionen-Erläuterung zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung.....	10
Pos. 1 Betriebsgewinn und Kosten	10
Pos. 2 Gehälter; Pos. 3 Löhne der Facharbeiter; Pos. 4 Löhne der Nichtfacharbeiter.....	10
Pos. 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter.....	11

Positionen- Erläuterung zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Pos. 1 Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2-5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels – oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

Pos. 2 Gehälter; Pos. 3 Löhne der Facharbeiter; Pos. 4 Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Pos. 2-4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 **unterschiedliche** Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z.B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Pos. 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z.B.:

- a) Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- b) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter.

Diese sind gesondert zu deklarieren.

Hinweise

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist zunächst von den Netto-Umsatzerlösen der zurückliegenden 12 Monate aus dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb auszugehen.

Danach ist die zukünftige Geschäftsentwicklung der nächsten 24 Monate zu prüfen, denn ein Schadenfall kann auch noch am letzten Tag eines Versicherungsjahres eintreten. Dann reicht der für die Feststellung des Versicherungswertes maßgebende 12monatige Bewertungszeitraum bei einer Betriebsunterbrechung von 12 Monaten bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ist wichtig, da der Schadenfall immer in der Zukunft liegt. Wird mit einer Steigerung des Geschäftsergebnisses gerechnet, so ist die Versicherungssumme entsprechend höher festzusetzen.

Wird ein rückläufiges Geschäftsergebnis erwartet, so ist es verfehlt, die Versicherungssumme danach zu bemessen, da im Schadenfall der Bewertungszeitraum noch in die Zeit des ertragreicheren Geschäftsjahres fallen kann.

Ein finanzielles Risiko entsteht dabei grundsätzlich nicht, denn nach den Bestimmungen zur Prämienrückgewähr wird bei einer zu hoch festgesetzten Versicherungssumme bis zu 1/3 der entrichteten Jahresprämie zurückgezahlt, wenn das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht. Somit kann ohne Prämieeinbuße eine um 50 % erhöhte Versicherungssumme festgesetzt werden.

Empfohlen wird, die Versicherungssumme jährlich neu zu ermitteln; denn ist bei Eintritt eines Sachschadens die Versicherungssumme einer Position niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als **eine** Position.

